Ausbildungsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausschüsse	189
§ 2	Ausbildung und Zulassung	189
§ 3	Prüfungsordnung	191
§ 4	Lizenzerteilung und Gültigkeit	192
	Fortbildung	
	Lizenzentzug	
§ 7	Einleitung von Verfahren	194
	Inkrafttreten	

§ 1 Ausschüsse

Ausschüsse sind:

- a) Der Qualifizierungsausschuss des TFV
- b) Die Qualifizierungsausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Ausschüsse ist in der Satzung geregelt.

§ 2 Ausbildung und Zulassung

Der Qualifizierungsausschuss des TFV und der KFA organisieren im engen Zusammenwirken Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Lizenzvorstufe Teamleiter sowie der DFB-Lizenz C-Trainer. Für die Ausbildung DFB-Lizenz B-Trainer zeichnet der Qualifizierungsausschuss des TFV verantwortlich.

Jeder Trainer muss Mitglied in einem Verein sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des TFV einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie deren jeweiligen Bestimmungen.

Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen und Zulassungskriterien (Abgabe aller erforderlichen Unterlagen) erfüllen.

Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und der Prüfung. Die Gebührensätze werden vom Qualifizierungsausschuss des TFV festgesetzt und veröffentlicht.

Über die Zulassung zur B-Trainerausbildung entscheidet eine vom Qualifizierungsausschuss bestimmte Zulassungskommission des TFV.

(1) DFB-JUNIOR-COACH

Die Ausbildung der Schüler umfasst 40 Lerneinheiten (LE).

Voraussetzung/Zulassung:

- · Mindestalter 15 Jahre
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- (2) Teamleiter (Lizenzvorstufe)

Für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung sowie der Prüfung sind die Fußballkreise verantwortlich. Die Ausbildung gliedert sich in

- a) 30 LE übergreifendes Basiswissen sowie
- b) 40 LE zu einem Schwerpunktmodul Torhüter (siehe (3)), Kinder, Jugend oder Erwachsene.

DFB-Junior-Coach wird mit 30 LE als Basiswissen anerkannt, wenn bis zum Beginn der Teamleiterausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen.

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- LSB-/TEV-Fhrenkodex
- (3) Modul Torwarttrainer

Der Torwarttrainer-Basislehrgang (40 LE) wird vom Qualifizierungsausschuss des TFV ausgerichtet. Es ist keine Vorlizenz nötig.

Mögliche Lizenzierung:

- a) Teamleiter Torhüter: nach Absolvierung von 30 LE Basiswissen
- b) C-Trainer: nach Absolvierung Teamleiterausbildung (+ 10 LE Prüfung)

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Bei Abschluss C-Trainer: siehe Voraussetzung/Zulassung C-Trainer

(4) C-Trainer

Die Ausbildung umfasst 40 LE zu einem Schwerpunktmodul sowie 10 LE Prüfung und wird in den Fußballkreisen durch den zuständigen Qualifizierungsausschuss des KFA vorbereitet und durchgeführt.

Eine abgeschlossene Teamleiterausbildung (70 LE) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der C-Trainerausbildung. Zwischen Abschluss Teamleiterausbildung und Beginn der C-Trainerausbildung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

Einsatzbereich:

Die Lizenz C-Trainer berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

Voraussetzung/Zulassung:

- · Mindestalter 16 Jahre
- abgeschlossene Teamleiterausbildung
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg ohne Teamleiterausbildung in die Ausbildung zum C-Trainer möglich. Der Antrag ist beim zuständigen Kreislehrwart einzureichen.

(5) B-Trainer

Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Trainer muss eine Eignungsprüfung (mündlich, schriftlich und fußballpraktisch) abgelegt werden. Es ist keine Vorlizenz nötig. Die in der Teamleiter und/oder C-Trainerausbildung absolvierten LE finden keine Anerkennung.

Die Ausbildung umfasst 140 LE und gliedert sich in einen jeweils 40 LE umfassenden Grundlagen-, Aufbau- und Profillehrgang sowie eine Lernerfolgskontrolle (20 LE). Die Ausbildung wird in zentraler Form durchgeführt und muss in dem Landesverband beendet werden, in dem sie begonnen wurde. Die Ausbildung beginnt mit der Eignungsprüfung.

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenzausbildung bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Falle auch landesverbandsübergreifend möglich.

Die Trainer B-Lizenz ist verpflichtende Eingangsstufe für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen im DFB-Bereich.

Einsatzbereich:

Die Lizenz B-Trainer berechtigt zum Training von

- allen Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- allen Frauenmannschaften (außer Bundesliga und 2. Bundesliga)
- allen Juniorenmannschaften (Ausnahme A- und B-Junioren-Bundesliga, DFB-Stützpunkttrainer,
- Trainer im Leistungszentrum) sowie
- allen Juniorinnen-Mannschaften (Ausnahme B-Juniorinnen Bundesliga).

Voraussetzung/Zulassung:

- · Mindestalter 16 Jahre
- Bestandene Eignungsprüfung
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der 1./2./3. Liga sowie der Regionalliga und Oberliga der Männer sowie der 1. und 2. Bundesliga der Frauen ist auf Antrag der Einstieg in den Profillehrgang der Ausbildung zur B-Lizenz möglich.

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg in den Aufbaulehrgang der Ausbildung zur Trainer B-Lizenz möglich.

§ 3 Prüfungsordnung

Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Die Abnahme von Einzelprüfungen erfolgt von mindestens zwei Prüfern.

Die Prüfungen und deren Bewertung erfolgen auf der Basis der in der DFB-Ausbildungsordnung (§ 25) festgeschriebenen Kriterien.

Eine nicht bestandene Prüfung sowie eine Nachprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote kann nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt.

Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung sowie bei Nichterreichen der für die weitere Ausbildung nötigen Punktzahl ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen. Dies ist einmalig frühestens nach zwei Jahren möglich. Danach ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(1) DFB-JUNIOR-COACH

Es muss keine schriftliche Prüfung abgelegt werden. Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme und praktischer Projektmitarbeit ein Zertifikat.

(2) Teamleiter (Lizenzvorstufe)

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie eine praktische Lernerfolgskontrolle (Lehrprobe). Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung das Zertifikat "Teamleiter".

(3) C-Trainer

Die Prüfung umfasst 10 LE und untergliedert sich in folgende Einzelprüfungen:

- Mündliche Prüfung
- · Schriftliche Prüfung
- · Freier Vortrag
- Lehrprobe

(4) Torwarttrainer

Die Prüfung zum Erlangen der Torwart C- Lizenz umfasst:

- Schriftliche Prüfung
- Lehrprobe

(5) B-Trainer

Die Prüfung umfasst 20 LE und untergliedert sich in folgende Einzelprüfungen:

- Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis
- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung
- Freier Vortrag
- Lehrproben Jugend/Erwachsene

§ 4 Lizenzerteilung und Gültigkeit

Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zur Trainertätigkeit erfolgt mit der Übergabe der Lizenz und des Lizenzvertrages. Mit dem Lizenzvertrag unterwirft sich der Trainer der Rechtsgewalt seines Landesverbandes.

Der zuständige Landesverband ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen seine Satzung und Ordnungen gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und ihn gemäß den Vorschriften der Trainerordnung des DFB zu bestrafen.

Eine bestandene Prüfung nach den jeweiligen Prüfungskriterien ist eine zwingende Voraussetzung dafür.

Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen haben bundesweite Gültigkeit.

Die erteilten Lizenzen B- und C-Trainer sind vom Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig.

Für die Verlängerung von B- und C-Trainerlizenzen ist die Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen (siehe § 5).

§ 5 Fortbildung

Der Qualifizierungsausschuss und die Qualifizierungsausschüsse der KFA sind für die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich.

Zur Verlängerung der Lizenzen B- und C-Trainer sind innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen (20 Lerneinheiten) zu absolvieren.

Fortbildungen haben in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren beantragt (Lizenz weniger als 3 Jahren ungültig), wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt.

Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt (=Lizenz länger als 3 Jahre ungültig), muss die Lizenz neu absolviert werden.

(1) Teamleiter

Die Vorlizenz Teamleiter ist unbegrenzt gültig.

(2) C-Trainer

Fortbildungen werden zentral (Wochenendlehrgänge) angeboten, sind aber auch in den Fußball-kreisen in Form von Wochenend- (20 LE) und Tageslehrgängen (10 LE), Kurzschulungen (5 LE) und DFB-Info-Abenden in den Stützpunkten (2,5 LE) bzw. in Kombination dieser Angebote möglich.

Als Fortbildungsnachweis ist die vom TFV bereitgestellte Fortbildungskarte für C-Trainer zu verwenden.

(3) B-Trainer

Fortbildungen finden ausnahmslos als zentrale Wochenendlehrgänge in Verantwortung des Qualifizierungsausschuss statt.

§ 6 Lizenzentzug

- (1) Die Lizenz für B- und C-Trainer kann das TFV-Präsidium auf Antrag des TFV-Qualifizierungsausschusses entziehen, wenn der Trainer sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein des TFV nicht oder nicht mehr angehört.
- (2) Anstelle eines Lizenzentzugs kann das TFV-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
- (3) Das TFV-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
- (4) Der TFV-Qualifizierungsausschuss ist am Verfahren zu beteiligen.

§ 7 Einleitung von Verfahren

- Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des TFV geahndet.
- (2) Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des TFV verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
- (3) Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldstrafe bis zu € 5.000,00,
 - beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
 - Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- (5) Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer ist das TFV-Sportgericht bzw. das jeweilige KFA-Sportgericht zuständig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ausbildungsordnung außer Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung wurde durch den Vorstand letztmalig mit Wirkung zum 01.07.22 geändert. Die Änderungen findet man auf der TFV-Homepage unter Amtliche Bekanntmachungen.